

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

des Arbeitsgerichts Gießen für das Geschäftsjahr 2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Gießen hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 29 ArbGG) und nach Anhörung der nicht dem Präsidium angehörenden Richterinnen und Richter die folgende Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Gießen gemäß § 6 a ArbGG in Verbindung mit § 21 e GVG für das Jahr 2025 beschlossen:

A. Kammerbesetzung und Sitzungstage

Kammer 1

Vorsitzende	Direktorin des Arbeitsgerichts George
Kammer- und Güetermine	freitags im Wechsel

Kammer 2

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Schymik
Kammertermine	mittwochs
Güetermine	montags

Kammer 3

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Hergarten
Kammertermine	freitags
Güetermine	mittwochs

Kammer 4

Vorsitzender	n. n.
Kammertermine	donnerstags
Güetermine	dienstags

Kammer 5

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Blech
Kammertermine	dienstags
Gütetermine	donnerstags

Kammer 6

Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Schömig
Kammertermine	mittwochs
Gütetermine	montags

Kammer 7

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Stomps
Kammertermine	mittwochs
Gütetermine	freitags

Kammer 8

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Rieger
Kammertermine	dienstags
Gütetermine	donnerstags

Kammer 9

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Blöhl
Kammertermine	dienstags
Gütetermine	donnerstags

Kammer 10

Vorsitzender	n. n.
Kammertermine	./.
Gütetermine	./.

Kammer 11

Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Schneider
Kammertermine	donnerstags
Gütetermine	montags

Kammer 12

Vorsitzende/r	n. n. (Vertretung d. d. Vors. d. Kammer 11)
Kammertermine	./.
Gütetermine	./.

Der Austausch von Güte- und Kammerterminen bleibt den Vorsitzenden der Kammern vorbehalten.

In Ausnahmefällen können nach Einigung der betroffenen Vorsitzenden auch Güte- und Kammertermine an anderen Tagen durchgeführt werden.

B. Verteilungsgrundsätze**I. Zuteilung der Rechtsstreite auf die Kammern**

Die einzelnen Kammern werden durch arabische Ziffern bezeichnet.

Diese Ziffer wird dem Aktenzeichen jeder Kammer vorangesetzt.

1) Der Kammer 1 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlussachen mit den Anfangsbuchstaben **Au – Az, F** und **I**.

2) Der Kammer 2 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlussachen mit den Anfangsbuchstaben **C, J, Oa – Ok, St, U** und **W**.

3) Der Kammer 3 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlussachen mit den Anfangsbuchstaben **G, K, Q, X** und **Z**.

4) Der Kammer 4 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlussachen mit den Anfangsbuchstaben **./.**

5) Der Kammer 5 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlussachen mit den Anfangsbuchstaben **Me – Mn** und **S (ohne St)**.

6) Der Kammer 6 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlusssachen mit den Anfangsbuchstaben **Am – At, B, Bundesrepublik Deutschland** und **Hs – Hz**.

7) Der Kammer 7 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlusssachen mit den Anfangsbuchstaben **E, Mo – Mz, Ol – Oz, R** und **Y**.

8) Der Kammer 8 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlusssachen mit den Anfangsbuchstaben **Aa – Ad, L (ohne Land Hessen)** und **V**.

9) Der Kammer 9 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlusssachen mit den Anfangsbuchstaben **D, Land Hessen, Ma – Md** und **P**.

10) Der Kammer 10 sind zugewiesen: n. n.

11) Der Kammer 11 sind zugewiesen:

Alle Zivilprozess- und Beschlusssachen mit den Anfangsbuchstaben **Ae – Al, Ha – Hr, N** und **T**.

12) Der Kammer 12 sind zugewiesen:

II. 1. Die bis zum 31.12.2024 beim Arbeitsgericht Gießen eingegangenen Sachen verbleiben bei den Kammern, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Gießen zuständig waren.

2. Wieder aufgerufene oder aus den Instanzen zurückverwiesene Verfahren der Kammer 4 werden zur weiteren Terminierung rollierend aufsteigend auf alle Kammern verteilt und beginnend mit der Kammer 1 an diese abgegeben.

III. Bei allen anhängig werdenden Sachen sind bei der Verteilung nach Buchstaben folgende Grundsätze zu beachten:

1) Maßgebend ist entsprechend den Parteiangaben in Klagen und Anträgen der Name des Arbeitgebers. Bei der Zuweisung an die jeweilige Kammer ist maßgebend:

a) bei natürlichen Personen:

der Familienname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z.B. von, von der, van, van der, de, la usw.), von akademischen Graden (z.B. Dr.), von Adelsbezeichnungen und anderen Zusätzen (wie Graf, Freiherr, Baron), von Titeln (z.B. Sanitätsrat).

b) bei juristischen Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen, Körperschaften und Anstaltsverwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts:

aa) das erste Wort bei zusammengesetzten Namen, wobei weniger wichtige Worte (z.B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben (z.B. „Das billige Warenhaus“ = B, Aktiengesellschaft für Verkehrswesen = A, Bundesanstalt für Arbeit = B);

bb) ist der erste Buchstabe Teil des Eigennamens, so ist dieser maßgebend unter Beachtung der Grundsätze zu a) und i). Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe und anderes vor

Eigennamen

bleiben ebenso wie

cc) Vornamen unberücksichtigt;

dd) bei Einzelfirmen ist der Familienname des Firmeninhabers maßgebend;

ee) bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der Familienname des Gesellschafters, der im Alphabet zuerst erscheint, maßgebend;

ff) bei Wohnungseigentümergeinschaften bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Anfangsbuchstaben des Ortes in der sich die Liegenschaft der Wohnungseigentümergeinschaft befindet;

c) bei Gemeinden und Kreisen:

der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung (z.B. Magistrat der Stadt Gießen = G, Gemeindeverwaltung Bad Salzhausen = B, Landrat des Wetteraukreises = W);

d) bei einem Verwalter einer Konkurs-/Insolvenzmasse:

Name der Schuldnerin, des Schuldners;

e) Verwalter einer Zwangsverwaltung:

Name der Schuldnerin, des Schuldners;

f) bei einem Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben:

der Name des Erblassers;

g) in Betriebsverfassungsverstreitigkeiten:

der Name des Arbeitgebers des beteiligten Betriebes;

h) bei Streitigkeiten über die Tariffähigkeit:

der Name des Verbandes;

i) bei mehreren Arbeitgebern:

der Anfangsbuchstabe des Arbeitgebers, der im Alphabet zuerst erscheint;

j) die Umlaute Ä, Ö, Ü, kommen auch in der Schreibweise Ae, Oe, Ue nur als einfache Laute in Betracht.

k) bei Streitigkeiten über Maßnahmen des Arbeitskampfes:

der Name des Arbeitgebers des beteiligten Betriebes, ggf. unter Anwendung der Grundsätze unter B. III. 1) i).

Ist ein Arbeitgeber nicht benannt, so ist der Name des Verfahrensgegners maßgebend, ggf. auch unter Anwendung der Grundsätze unter B. III 1) i).

2) Ist bei sonstigen Sachen ein bestimmter Gegner nicht bekannt, so ist der Name des Einsenders maßgebend.

IV. Für die Zwangsvollstreckung und für Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) ist diejenige Kammer zuständig, die den in Frage kommenden Schuldtitel erlassen hat, bei Klagen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) ist ebenfalls die mit dem Vorprozess befasst gewesene Kammer zuständig, desgleichen bei Anfechtung von Vergleichen. Es gilt die Regelung in B. II. entsprechend.

V. Bei Anträgen auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist, sofern schon die Hauptsache anhängig ist, die Kammer zuständig, die mit der Hauptsache befasst ist.

VI. Bei Klagen zwischen Arbeitnehmern ist diejenige Kammer zuständig, die für den gemeinsamen Arbeitgeber zuständig wäre.

VII. Wenn sich nach Eingang einer Sache der für die Zuständigkeit maßgebende Name ändert oder eine weitere Partei/Beteiligte hinzutritt, wegfällt oder eine Berichtigung des Namens der maßgeblichen Partei/Beteiligten geschieht, ist der Rechtsstreit an diejenige Kammer abzugeben, die für den berichtigten Namen bzw. die gemäß B. III. 1) zuständig ist. Sobald ein Versäumnisurteil ergangen oder Termin vor der Kammer bestimmt ist, ist eine Abgabe nicht mehr möglich.

VIII. Für die Entscheidung über eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist. Für den Fall des Eingangs am selben Kalendertag werden die Grundsätze der Geschäftsverteilung unter B. III 1) i) entsprechend angewendet. Bei Identität von Eingangstag und Arbeitgeber entscheidet diejenige Kammer, die nach der Geschäftsverteilung üblicherweise nach B. III. zuständig wäre.

- IX. Wird eine Sache vom Bundesarbeitsgericht an eine andere Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, so tritt an die Stelle der erkennenden Kammer die numerisch nachfolgende Kammer; an die Stelle der Kammer mit der höchsten Zahl tritt die Kammer 1.
- X. Soweit sich die Zuständigkeit einer Kammer nicht eindeutig aus der vorstehenden Geschäftsverteilung ergibt, ist hierüber ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.

C. Güterichterverfahren

- I. Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:
1. Richter am Arbeitsgericht Schneider
 2. Richter am Arbeitsgericht Schömig
 3. Richter am Arbeitsgericht Schymik
- II. Bei Verweisung eines Rechtsstreits an die/den Güterichter/in werden die ersten zwei Ca-Verfahren des auf die Verweisung folgenden Monats aus der Kammer der/des Güterichterin/Güterichters an die verweisende Kammer abgegeben.

Erfolgen innerhalb des Monats weitere Verweisungen an die/den Güterichter/in werden die jeweils zwei nächsten Ca-Verfahren des folgenden Monats an die verweisende Kammer abgegeben. Die Zuteilung der abzugebenden Verfahren erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der Kammernummern.

Bei mehreren am selben Tag eingehenden Ca-Verfahren gelten folgende Grundsätze:

Die Abgabe erfolgt in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge ausgehend von der Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers entsprechend B. III. dieser Geschäftsverteilung. Gehen mehrere Klagen gegen dieselbe Arbeitgeberin/denselben Arbeitgeber am selben Tag ein, erfolgt die Abgabe in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge ausgehend von dem Familiennamen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in entsprechender Anwendung der Grundsätze unter B. III. 1) a) dieser Geschäftsverteilung.

D. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- I. Zuteilung:
- 1) Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 10 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.
 - 2) Die ab dem Geschäftsjahr 2025 oder im Laufe des Geschäftsjahres wiederernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Kammer zugeteilt, der sie zuvor zugeteilt waren. Es gilt die Regelung in B. II. entsprechend.

Im Laufe des Geschäftsjahres neu ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden durch Präsidiumsbeschluss den Kammern zugeteilt, bei denen Bedarf besteht.

- 3) Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäß § 31 Abs. 2 ArbGG ergibt sich aus der Notliste der jeweiligen Kammer (vgl. Anlagen 2 bis 10).

II. Heranziehung:

Im Einvernehmen mit allen Kammervorsitzenden wird die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweiligen Kammern wie folgt geregelt:

- 1) Die der jeweiligen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden jeweils getrennt nach ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen in numerischer Reihenfolge ihrer Adressnummern gemäß Anlage 2 – 10, rollierend für die Dauer ihrer Amtszeit zu den Sitzungen herangezogen.
- 2) Neu zugeteilte ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zuteilung die nächste aufsteigende Adressnummer in der für sie maßgeblichen Liste ihrer Kammer. Wieder ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter behalten ihre Adressnummer, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an die vorausgegangene Berufungsperiode wieder ernannt worden sind.
- 3) Bei Abladung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wegen einer notwendigen Verlegung der gesamten Sitzung werden diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bezüglich des Listenturnus so behandelt, als ob sie an einer Sitzung teilgenommen hätten.
- 4) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird die oder der nächste in der Reihe als Vertreterin oder Vertreter zugezogen, die oder der noch nicht zu einer Sitzung geladen ist (dabei steht die Mitteilung einer Verhinderung bzw. Absage einer Ladung gleich); ist auch diese oder dieser verhindert, die oder der übernächste usw. Der Verhinderungsgrund und der Zeitpunkt der Mitteilung des Verhinderungsgrundes sind in der Ladungsliste oder anderweitig in Form eines Vermerks festzuhalten. Insgesamt muss auch nachträglich festgestellt werden können, wer wann geladen worden ist und wer sich wann und warum für verhindert erklärt hat.
- 5) Liegt ein Fall unvorhergesehener Verhinderung (§§ 39 Satz 2, 31 Abs. 2 ArbGG) einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters vor, so ist eine entsprechende Ersatzfrau oder ein entsprechender Ersatzmann aus der Notliste (vgl. Anlage 2 - 10) für das Jahr 2025 heranzuziehen. Als unvorhergesehene Verhinderung gilt insbesondere die Absage einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines geladenen ehrenamtlichen Richters am Tag der Sitzung oder dem diesen vorhergehenden Arbeitstag.
- 6) Sollte in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters gemäß D. II. 1) bis 5) wegen ihrer bzw. seiner Verhinderung nicht möglich sein, so erfolgt die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus den Notlisten der übrigen Spruchkörper in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der nächsthöheren Kammerzahl. Für die Kammer 11 gilt als nächsthöhere Kammer die Kammer 1.

E. Vertretungsregelungen

I. Nicht dauernde Verhinderung

Die Vertretung im Falle der nicht dauernden Verhinderung (Urlaub, kürzere Erkrankung, mit Ausnahme der Monate in denen der/die ordentliche Vorsitzende die Referendar-Arbeitsgemeinschaft abhält) oder der Ablehnung (§ 49 ArbGG) wird wie folgt geregelt:

1) Der/Die Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 5, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 3, 9, 7, 6, 8, 2, 11.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 8, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 9, 3, 5, 6, 7, 11, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 11, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 1, 2, 6, 7, 8, 9, 5.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 1, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 3, 6, 7, 8, 9, 11, 2, 5.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 6, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 9, 7, 2, 3, 8, 11, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 5 hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 7, 9, 11, 2, 3, 8, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 9, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 5, 2, 3, 6, 8, 11, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 2, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 6, 7, 9, 11, 3, 5, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 7, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 2, 11, 3, 5, 6, 8, 1.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 4, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 1, 2, 11, 3, 5, 6, 7, 8, 9.

Der/Die Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die/den ordentliche/n Vorsitzende/n der Kammer 3, hilfsweise durch die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern 2, 6, 8, 9, 7, 5, 1.

- 2) In Verfahren, die die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung eines Spruchs der Einigungsstelle oder eine in einer Einigungsstelle abgeschlossene (Betriebs-/Dienst-) Vereinbarung zum Gegenstand haben, geht die Zuständigkeit auf die Vertreterin bzw. den Vertreter gemäß Ziffer E. I. 1) über, wenn die RichterIn bzw. der Richter als Einigungsstellenvorsitzende bzw. Einigungsstellenvorsitzender tätig war.

II. Entscheidung über Ablehnungsgesuche

- 1) Wird ein Ablehnungsantrag gegen eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden eingebracht oder erklärt sich eine Kammervorsitzende oder ein Kammervorsitzender für befangen, so gilt für die Entscheidung über diese Anträge nicht Ziffer E. I. der Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge, sondern es entscheidet über Ablehnungsanträge:

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 1 die/der Vorsitzende der Kammer 5, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 6, 7, 8, 9, 11, 2, 3, 4;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 2 die/der Vorsitzende der Kammer 1, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 3 die/der Vorsitzende der Kammer 6, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 7, 8, 9, 11, 1, 2, 4, 5;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 4 die/der Vorsitzende der Kammer 2, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 1;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 5 die/der Vorsitzende der Kammer 4, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 6, 7, 8, 9, 11, 1, 2, 3;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 6 die/der Vorsitzende der Kammer 3, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 4, 5, 7, 8, 9, 11, 1, 2;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 7 die/der Vorsitzende der Kammer 8, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 9, 11, 1, 2, 3, 4, 5, 6;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 8 die/der Vorsitzende der Kammer 7, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 9, 11, 1, 2, 3, 4, 5, 6;

gegen die/den Vorsitzende/n der Kammer 9 die/der Vorsitzende der Kammer 11, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8;

gegen die/den Vorsitzenden der Kammer 11 die/der Vorsitzende der Kammer 9, hilfsweise die/der Vorsitzende der Kammer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

- 2) Wird ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin abgelehnt, so tritt an ihre oder seine Stelle die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß der nach D. II. getroffenen Regelung als nächste Person heranzuziehen ist.

F. Die Dienst- und Sprechstunden des Arbeitsgerichts werden wie in der Anlage 1 festgesetzt.

Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.